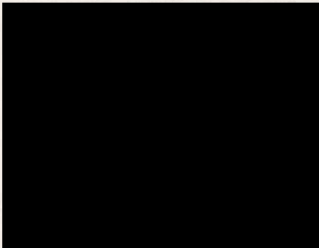




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einschreiben-Rückschein**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 19. Dezember 2022


BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);  
Lobbykontakte zum Basel III Rahmenwerk für Banken**

ANLAGEN 8

GZ **VB 5 - O 1319/22/10363**

DOK **2022/1255867**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

wie bereits mit Schreiben vom 24. November 2022 mitgeteilt, ist Ihre E-Mail vom 17. November 2022 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach IFG/ UIG/ VIG:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*1) Protokolle und Notizen von Treffen der Leitungsebene des BMF mit Vertreter\*innen der Finanzlobby zur Umsetzung des Basel III genannten Rahmenwerks für Banken, von Januar 2022 bis heute. Mit Finanzlobby meine ich Finanzunternehmen wie zum Beispiel die Deutsche Bank und die Commerzbank sowie Verbände wie zum Beispiel den Bankenverband, den Deutschen Sparkassen- und Giroverband und den Verband Öffentlicher Banken.*

*2) Schriftverkehr (analog & digital) zwischen der Leitungsebene des BMF und Vertreter\*innen der Finanzlobby zur Umsetzung von Basel III, von Januar 2022 bis heute. (...)*

Zudem wiesen Sie auf die Monatsfrist des § 7 Absatz 5 IFG/§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 UIG/§ 4 Absatz 2 VIG für eine Antwort hin und baten um Beantwortung per E-Mail und eine Empfangsbestätigung. Einer Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprachen Sie ausdrücklich. Darüber hinaus erklärten Sie: *„Mit der Schwärzung personenbezogener Daten und/oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach den Maßgaben des IFG erkläre ich mich einverstanden, ebenso mit der Übernahme möglicher Gebühren.“*

Im übernächsten Absatz Ihres Antrags führten Sie zu den Gebühren des Weiteren wie folgt aus: *„Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.“*

Vor diesem Hintergrund wurden Sie mit Schreiben vom 24. November 2022 um Konkretisierung ihres Antrags zu Ziff. 1 und Ziff. 2, eine Erklärung zu § 6 Satz 1 IFG [Schutz geistigen Eigentums] sowie um eine erneute Erklärung zur Übernahme der Gebühren gebeten. Soweit Sie in Ihrem Antrag auf die „Leitungsebene des BMF“ abstellen, wurden Sie zudem darüber informiert, dass diesseits im Rahmen der weiteren Antragsbearbeitung unter diesen Begriff abschließend der Bundesminister der Finanzen, die vier beamteten sowie die beiden parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beim Bundesminister der Finanzen subsumiert werden.

Mit E-Mail vom 28. November 2022 teilten Sie daraufhin mit: *„(...) Hiermit konkretisiere ich meine Anfrage in Ziff 1 und 2, indem ich den Begriff Finanzlobby auf folgende Akteur\*innen der Finanzlobby begrenze: Deutsche Bank, Commerzbank, Bundesverband deutscher Banken (BdB), Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp), Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV), Bundesverband Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), Verband Öffentlicher Banken (VÖB), Deutsche Kreditwirtschaft (DK), Deutsches Aktieninstitut (DAI) und Fondsverband BVI (= Bundesverband Investment und Asset Management).*

*In Bezug auf § 6 Satz 1 IFG [Schutz geistigen Eigentums] erkläre ich mich mit der Schwärzung der Daten Dritter einverstanden, um etwaige langwierige Drittbeteiligungen zu vermeiden.*

*Auch mit Blick auf die von Ihnen gegebenen Informationen erkläre ich mich mit der Übernahme der möglicherweise entstehenden Gebühren für die Bearbeitung des Antrags einverstanden. (...)*

Über Ihren Antrag wird nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt entschieden:

- I. Dem Antrag wird wie nachfolgend dargestellt stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

Zu I.

Ihr Antrag wird als ein solcher nach dem IFG behandelt. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten.

Nachdem Sie Ihr ursprüngliches Antragsbegehren mit Schreiben vom 28. November 2022 wie eingangs wiedergegeben konkretisiert und den Begriff der Finanzlobby auf die von Ihnen nunmehr abschließend Benannten begrenzt haben, kann ich Ihnen nach den entsprechenden Rückmeldungen aus den Büros der von Ihnen mit Ihrem Begehren adressierten „Leitungsebene“ - Büro des Bundesministers der Finanzen sowie Büros der vier beamteten sowie der beiden parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beim Bundesminister der Finanzen - unter zusätzlicher Einbindung des in der zuständigen Fachabteilung federführend zuständigen Fachreferats zu den beiden Antragsgegenständen Folgendes mitteilen:

1. **Protokolle und/oder Notizen von Treffen der Leitungsebene des BMF mit Vertreterinnen und Vertretern der Finanzlobby zur Umsetzung des Basel III genannten Rahmenwerks für Banken im Zeitraum Januar 2022 bis zum Eingang Ihres Antrags vom 17. November 2022**

Es wurden für den antragsrelevanten Zeitraum in den vorstehend benannten Organisationseinheiten des Hauses keine Protokolle und/oder Notizen zu Treffen der Leitungsebene des BMF nach Maßgabe Ihres weiteren Antragsbegehrens zu Ziff. 1 identifiziert.

Ihr Antrag zu Ziff. 1 wird daher mangels entsprechender vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt.

**2. Schriftverkehr (analog und digital) zwischen der Leitungsebene des BMF und Vertreterinnen und Vertretern der Finanzlobby zur Umsetzung von Basel III im Zeitraum von Januar 2022 bis zum Eingang Ihres Antrags vom 17. November 2022**

Zu Ihrem Antragsbegehren zu Ziff. 2 („Schriftverkehr“) konnten acht amtliche Informationen ermittelt werden. Hierbei handelt es sich einerseits um Schreiben, welche an die Leitungsebene des BMF gerichtet und ohne Beantwortung zur Kenntnis genommen wurden, sowie andererseits um an die Leitungsebene gerichtete Schreiben nebst Antwortschreiben:

- 2.a) Schreiben des Verbands deutscher Pfandbriefbanken e.V. (vdp) an Herrn Staatssekretär Dr. Pillath vom 28. Januar 2022**
- 2.b) Schreiben unter Beteiligung des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Toncar (PSt T) vom 4. Mai 2022**
- 2.c) Austausch mit vdp im September 2022**
  - aa) Schreiben des vdp an PSt T vom 15. September 2022**
  - bb) Anlage zum Schreiben des vdp an PSt T vom 15. September 2022**
  - cc) Antwortschreiben von PSt T vom 4. Oktober 2022 auf das Schreiben des vdp vom 15. September 2022**
- 2.d) Schreiben unter Beteiligung des BdB an den Bundesminister der Finanzen vom 16. September 2022**
- 2.e) Austausch mit dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) aus September/ Oktober 2022**
  - aa) Schreiben des VÖB an PSt T vom 16. September 2022**
  - bb) Antwortschreiben von PSt T vom 27. Oktober 2022**

Die acht Dokumente zu Ziff. 2.a) bis 2.e) erhalten Sie anliegend zu diesem Bescheid.

Soweit in den Anlagen betreffend die Dokumente zu Ziff. 2.a), 2.b), 2.c) aa) und cc), 2.d) sowie 2.e) Schwärzungen enthalten sind, beruhen diese auf dem von Ihnen erklärten Einverständnis mit der Schwärzung personenbezogener Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 IFG. Soweit in der Anlage betreffend das Dokument zu Ziff. 2.c) bb) Schwärzungen vorgenommen wurden, erfolgten diese entsprechend dem von Ihnen erklärten Einverständnis im Hinblick auf § 6 Satz 1 IFG.

Zu II.

Zu den Kosten ergeht noch ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Rathgeber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Höchst vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines Widerspruchs im IFG-Verfahren auch bei teilweiser Zurückweisung mit Kosten verbunden ist; Einzelheiten entnehmen Sie bitte der bereits dem hiesigen Schreiben vom 24. November 2022 beigefügten Anlage zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG.